

Wirtschaftskorrespondenz

FÜR POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Zloty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Berthens P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. VIII

Katowice, am 14. Februar 1931

Nr. 7

Ustawodawstwo Pracy a Sejm Śląski

Jak wiadomo przedłożone zostały Sejmowi Śląskiemu ustawy socjalne, obowiązujące już na terenie reszty Rzeczypospolitej Polskiej, celem rozciągnięcia mocy tychże na Województwo Śląskie.

Do ustaw tych należy m. in. ustawa o urlopach dla pracowników zatrudnionych w przemyśle i handlu, ustawa o umowie o pracę pracowników umysłowych i ustawa o higienie i bezpieczeństwie pracy.

Ustawa o urlopach przekazana została komisji socjalnej, pracy i opieki społecznej celem zajęcia stanowiska. Komisja ta przedłożyła swoje sprawozdanie w dniu 9 b. m.

Ze względu na to, że ustawy powyższe zawierają zasadnicze zmiany obowiązujących w tym zakresie przepisów zarówno ustawowych, jakoteż zawartych w odnośnych umowach taryfowych zwróciło się Zjednoczenie Gospodarcze dla Polskiego Śląska do Pana Marszałka Sejmu Śląskiego Wolnego i Wice-Marszałka Pana Dr. Dąbrowskiego z prośbą o umożliwienie wypowiedzenia się w kwestji zamierzonego rozciągnięcia powyższych ustaw.

W uznaniu ważności omawianych zagadnień uchwalono na posiedzeniu Sejmu w dniu 9 bm. zawezwać zainteresowane Związki, celem oświadczenia się w powyższym kierunku.

Stanowisko nasze w odniesieniu do poszczególnych ustaw mieliśmy sposobność podkreślić swego czasu w ramach naszego pisma, wobec czego nie uważamy za pożądaną część spraw, wynikających z umowy o pracę pracowników oraz urlopów, zawarta jest w umowach zbiorowych, względnie taryfowych.

Podczas gdy przepisy zawarte w kodeksie handlowym są sżywne, powyższe umowy zbiorowe zawierane i odnawiane w ciągu wielu lat na podstawie zgodnego porozumienia związków pracodawców i pracowników, odpowiadają oraz dostosowane są do istotnych potrzeb. Zarówno bowiem Związki pracodawców, jakoteż związki organizacji zawodowych pracowników, wysuwały w miarę potrzeb rozmaite zagadnienia wchodzące w skład umowy o pracę pracowników umysłowych i zagadnienia te znalazły swój zgodny wyraz w odnośnych postanowieniach umów zbiorowych.

Podczas gdy więc nowe rozporządzenie o umowie o pracę pracowników umysłowych oraz o urlopach zawiera przepisy nie uwzględniające specyficznych warunków oraz stosunków tak uprzemysłowionego Województwa, jakim jest Województwo Śląskie, umowy zbiorowe, względnie taryfowe są skryształizowaniem specyficznych warunków oraz ciągłych udoskonaleń, wynikłych na podstawie wspólnego porozumienia, zarówno pracodawców jak i pracobiorców.

Odmienne charakter uregulowania tych stosunków możliwy jest na Górnym Śląsku w przeciwieństwie do innych dzielnic z tego powodu, że jedynie na Górnym Śląsku obowiązują przepisy o umowach i zatargach zbiorowych, na podstawie których umowy zbiorowe, względnie taryfowe przyszedły do skutku.

Gdyby rozporządzenie o urlopach oraz o umowie o pracę pracowników umysłowych rozciągnięte zostały na Śląsk, tem samem podważyłoby to w zupełności powyższe umowy zbiorowe i wobec odmiennego uregulowania całego szeregu spraw przez powyższe rozporządzenie, musiałoby przysiąc do wypowiedzenia umów zbiorowych. W ten sposób zburzonoby też to, co jest wytworem pracy zgodnej reprezentacji pracodawców i pracobiorców i zastąpionoby zgodne porozumienie się stron sztywnymi przepisami nowych ustaw, nie uwzględniającej specyficznych stosunków Górnego Śląska.

Byłby to naszym zdaniem nie postęp, lecz krok wsteczny i sprzeczny z ogólną tendencją objawiającą się w kierunku wprowadzenia w życie na terenie całej Rzeczypospolitej ustawy o umowach zbiorowych analogicznej do obowiązującej na terenie Województwa Śląskiego ustawy o umowach i zatargach zbiorowych.

Nie bez znaczenia w tym wypadku jest i ta okoliczność, że zmiana zasadnicza odnośnych przepisów musiałaby wywołać równowagę warunków pracy wobec światowego kryzysu gospodarczego.

Dla handlu bowiem stanowią większe obciążenia, aniżeli dotychczas, sytuacja zaś jest tak ciężka, że

każde dalsze strząśnienie oraz pogorszenie warunków doprowadzić może do zupełnego załamania się handlu.

Mamy pełne zrozumienie dla dążności do unifikacji w zakresie ustawodawstwa w ogólności, w szczególności zaś socjalnego, stoimy jednak na stanowisku, że chwila obecna ogólnej depresji gospodarczej nie jest stanowczo odpowiednia do wprowadzenia powyższych ustaw. Handel bowiem zagrożony ciężarami wzmożeniami przez powyższe ustawy, byłby zmuszony do masowych redukcji pracowników, przez co zwiększyłaby się armia bezrobotnych, któraby stała się ciężarem Państwa.

Mając jedynie powyższe względy na oku, należy zaniechać wprowadzenia powyższych ustaw.

Dr. L. Lampel.

Arbeitsgesetzgebung und Schlesischer Sejm

Wie bekannt, wurden gegenwärtig dem Schlesischen Sejm die Sozialgesetze vorgelegt, die schon im anderen Teil der Republik Polen Geltungskraft besitzen und nuremehr auch auf die Wojewodschaft Schlesien ausgedehnt werden sollen.

Zu diesen Gesetzen gehört u. a. auch das Gesetz betreffend Urlaub für die in Industrie und Handel tätigen Angestellten, das Gesetz betreffend Verträge für geistige Arbeiter und das Gesetz betreffend Hygiene und Schutz in der Arbeit.

Das Urlaubsgesetz wurde der Sozialkommission zwecks Stellungnahme vorgelegt, die ihren Bericht in der 3. Sitzung des Sejms am 9. d. Mts. vorlegte.

Mit Rücksicht darauf, dass diese Gesetze eine grundsätzliche Aenderung der in dieser Hinsicht in Oberschlesien bestehenden Bestimmungen darstellen, wandte sich die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien an den Sejm-Marschall Wolny und den Vice-Marschall Dr. Dąbrowski mit dem Ersuchen, eine Aussprache hinsichtlich der beabsichtigten Gesetzesausdehnung zu ermöglichen.

Die beiden Herren verursachten — unter Anerkennung der Wichtigkeit der zu behandelnden Probleme, — dass in der Sitzung des Sejms vom 9. d. Mts. beschlossen wurde, die interessierten Verbände und Organisationen zur Abgabe ihrer Meinung aufzufordern. Wir erwarten nun die Aufforderung dieser Kommission, um unsere Ansichten darzulegen und zu begründen.

Unsere Einstellung gegenüber den einzelnen Gesetzen behandelten wir hier bereits mehrmals, sodass sich eine weitere, kritische Betrachtung erübrigt. Wir wollen diese lediglich in ein Ganzes zusammenfassen und Folgendes erklären:

Die bisher in Oberschlesien in dieser Richtung geltenden Bestimmungen sind nur zum Teil im deutschen Handelsgesetzbuch berücksichtigt, während der Hauptteil, der aus dem Arbeits- und Urlaubsgesetz für geistige Arbeiter hervorgehenden Angelegenheiten in Tarif-, bzw. Tarifverträgen enthalten ist.

Während die im H. G. B. enthaltenen Bestimmungen ganz starr, sind die genannten Tarif- und Tarifverträge, die ständig auf Grund einer gemeinschaftlichen Verständigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände erneuert werden, den tatsächlichen Forderungen angepasst. Die Arbeitgeber-, wie auch Arbeitnehmerverbände erhoben entsprechend dem Bedarf ihre Postulate, die später gemeinschaftlich in den betreffenden Bestimmungen der Tarifverträge geregelt und berücksichtigt wurden.

Während also die neue Arbeits- und Urlaubsverordnung für geistige Arbeiter die spezifischen Bedingungen und Verhältnisse eines so industrieallisierten Gebietes, wie es die Wojewodschaft Schlesien darstellt, nicht berücksichtigt, sind die Tarifverträge den spezifischen Be-

dingungen genau angepasst und wurden immer wieder ergänzt und vervollständigt.

Der besondere Charakter der Regelung dieser Verhältnisse ist in Oberschlesien — im Gegensatz zu den anderen Gebieten Polens — aus diesem Grunde möglich, weil nur hier die Bestimmung betreffend Tarifverträge besteht.

Wenn nun die Arbeits- und Urlaubsverordnung für geistige Arbeiter auf die Wojewodschaft Schlesien ausgedehnt wäre, würde dies die genannten Tarifverträge vollständig untergraben, sodass es zu deren gemeinsamer Kündigung kommen möchte. Auf diese Weise würde nun das zerstört, was das Resultat der gemeinsamen Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer darstellt und durch starre Verordnungen ergänzt, die die spezifischen Verhältnisse Oberschlesiens absolut nicht berücksichtigen.

Dies wäre unserer Ansicht nach kein Fortschritt, sondern ein Rücktritt und stände vollkommen im Widerspruch zu der Tendenz, die eine Einführung des in Oberschlesien bestehenden Gesetzes betreffend Tarifverträge in der ganzen Republik Polen erstrebt.

Nicht ohne Bedeutung ist in diesem Falle der Umstand, dass die grundsätzliche Aenderung der betreffenden Bestimmungen grundsätzliche Aenderung der Arbeits- und Lohnbedingungen verursachen und auf diese Weise

Aussenhandelsverband für Handelsvertrag

Der Aussenhandelsverband, (Handelsvertragsverein) e. V., Berlin erhebt bemerkenswerter Weise die Forderung, dass Deutschland den Handelsvertrag mit Polen ratifizieren solle. In der Resolution heisst es, die deutsche Ausfuhr werde mit Beendigung des Zollkrieges nach diesem, ihren natürlichen Absatzgebiet einen bedeutenden Aufschwung erfahren. Die Sorge, das Einfuhrkontingent von 200.000 Schweinen würde einen empfindlichen Druck auf die deutschen Schweinepreise ausüben, sei unbegründet, da es sich bei dieser Menge nur um etwa 0,8 Proz. aller Schweineschlachtungen in Deutschland handle. Und was das Kohleneinfuhrkontingent betrifft, so dürfte es zwar zunächst die derzeitigen Absatzschwierigkeiten des schlesischen Steinkohlenbergbaues noch vergrößern, aber mit der Hebung des schlesischen Wirtschaftslebens durch den Handelsvertrag auf die Dauer selbst zu einer Belebung führen.

Ursachen der Wirtschaftskrise

Etatismus.

Nachstehend veröffentlichen wir die Rede, die der Abgeordnete Dr. Rosmarin in der Budget-Kommission des Sejms hielt und behalten uns eine Stellungnahme dazu vor. (Die Red.).

Die Wirtschaftssituation im Land ist sehr schwierig. Der Berichtserstatter sieht den unmittelbaren Grund dieser Krise im Sturz der Preise der landwirtschaftlichen Produkte. Es unterliegt keinem Zweifel, dass dieser Sturz unmittelbar die Stärke der Krise beeinflusst hat. Schon einmal habe ich darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaftsklubs in Polen lange Jahre hindurch einen grossen Einfluss auf die Regierung hatten, und dennoch wurde die Landwirtschaft im Budget, wie auch seitens der Regierung sehr stiefmütterlich behandelt. Der Grund liegt anscheinend darin, dass seit Errichtung des polnischen Staates der jeweilige Handelsminister es verstanden hat, der Regierung und der Öffentlichkeit einzureden, dass Existenz und Entwicklung Polens von der schnellen Schaffung einer starken Industrie abhängig seien. Es kam soweit, dass beinahe alles Kapital, das zur Verfügung des Staates stand, in die polnische Industrie gesteckt wurde. Zuerst bekam dieses Geld die Privatindustrie, wonach jedoch der Staat dieser die Lorbeeren neidete. Ich selbst muss zugeben, dass ich eine Zeitlang unter dem Einfluss des Industrie- und Handelsministers Kwiatkowski stand, der uns das später gegründete Unternehmen, nämlich Mościce, bescherte. Es war jedoch keine grosse Zeitspanne nötig, um sich davon zu überzeugen, dass es nicht genügt, für Staatsgelder derartige Unternehmen zu bauen. Unzweifelhaft haben diese etatistischen Bestrebungen zur Verschärfung der gegenwärtigen Krisis beigetragen, denn allein in dem einen Unternehmen wurden 100.000.000,— Zł. verbraucht. Der Referent behauptet zwar, dass darunter nur 31.000.000,— Zł. Staatsgelder waren, ich muss jedoch fragen, woher die Bank Gospodarstwa Krajowego überhaupt ihre Kapitalien bezog. Würden die in der Bank Polski geliehen Gelder nicht gleichfalls dem Wirtschaftsleben entzogen? In diesem Saal wurde s. Zt. auch ein Kampf mit der Regierung geführt, die unbedingt noch ein zweites Unternehmen, nämlich die Polmin-Gesellschaft, mit Maschinen zur Produktion von Naphtha versehen wollte. Der Kampf wurde günstig beendet, die Regierung hat diese Grube nicht gekauft, und heute kann man sie für den halben Preis kaufen. Aus den Ausführungen des Referenten habe ich jedoch erfahren, dass von einem Kauf dieser Grube wieder gesprochen wird. Ich bin der Meinung, dass bei dem Kauf dieser Grube 3.000.000,— Zł. herausgeworfen wären. Eine Grube, die gut prosperieren soll, muss mindestens eine Million Dollar kosten. Für ein oder zwei Million Złoty kann man nur ein elendes Nest kaufen, das keinen wirtschaftlichen Wert besitzt.

Den Kampf gegen den Etatismus führe ich schon seit Jahren. Ich weiss nicht, welcher Meinung in dieser Hinsicht die gegenwärtige Regierung ist. Der Landwirtschaftsminister erklärte, dass er gegen den Etatismus sei, und es würde mich interessieren, die Meinung des Industrie- und Handelsministers in dieser Angelegenheit zu erfahren. Ich finde, dass der Etatismus die schwerste Krankheit ist, die die Entwicklung unserer Wirtschaft hemmt. Es wäre sehr aufschlussreich zu berechnen, wieviel Geld aus Steuerabgaben seit Begründung des Staates in staatlichen Unternehmen investiert wurde.

Das wichtigste Problem ist gegenwärtig die Senkung der Preise. Ich habe bisher nicht gehört, wie sich das Programm des Ministers in dieser Beziehung darstellt. Warum ist bisher in Polen von einer Ermässigung der Preise für Industrieartikel nichts zu merken? Dieser Prozess entwickelt sich in Deutschland sehr schnell. Es gibt Menschen bei uns, die den Mut besitzen zu sagen, dass der Industrie- und Handelsminister sich zuviel mit Kartellen und sogenannten Wirtschaftsverbänden befasst. Wenn nun wenigstens die Kartelle bei uns ihre Pflicht betreffend Verbilligung der Produktion und Administration erfüllen würden! Dies ist leider bei uns umgekehrt, denn zur ersten Tat eines jeden neuen Kartells gehört die Erhöhung der Preise. Es

muss hierbei festgestellt werden, dass das auf diese Weise gewonnene Geld nicht zu Produktionszwecken verbraucht wird, sondern in die Taschen von Einzelpersonen wandert. Die Gemeinschaft hat von Kartellen absolut keinen Gewinn. Eine Zeit lang hörten wir, dass ein gewisser Druck auf die hinsichtlich des Exportes kartellierte Industrie ausgeübt würde. Es handelte sich damals um die Erhaltung der Handelsbilanz. Dies alles geschah jedoch auf Kosten des inländischen Konsumenten. Es scheint, dass der Handelsminister Kwiatkowski sich mit der Absicht trug, ein Gesetz betr. Kartelle zu schaffen. Es wäre sehr erwünscht, dass die Regierung in der nächsten Zeit mit einem solchen Projekt hervortritt, das die Tätigkeit der Kartelle kontrollieren könnte.

Wir haben eine Klage an das Ministerium, das seit dem Monat der Einführung der Umsatzsteuer nichts tat, dem Finanzminister zu erklären, dass die Umsatzsteuer sehr viel zur Erhöhung der Preise beiträgt. Z. B. beträgt diese beim Brotpreis 15 Proz.

Aus der Presse erfuhr ich, dass die Regierung angeblich gewisse Administrationsmittel anwenden will, um zur sogenannten Preisgleichheit zu gelangen. Ich würde raten, die Anwendung dieser Mittel zu unterlassen. Bisher bestand in der ganzen Welt keine Möglichkeit, die Preise mit Hilfe von administrativen Mitteln zu regeln.

Ein weiteres Uebel besteht in dem Mangel an Umsatzmitteln und der Kreditverknappung. Noch immer beträgt bei uns der Kredit 15 Proz. Ein billiger Kredit ist nur von Seiten der Bank Polski zu erlangen, wer jedoch kann diesen benützen? Ich spreche nicht von dem Wucherprozent, den das Dorf und die kleinen Kramladen zahlen. Auch der sehr hohe Zoll trägt zu einer Erhöhung der Industriepreise bei, denn die Industrie kann immer die Preise für inländische Erzeugnisse bis zur Höhe des Zollschatzes anpassen. Ich möchte den Papierfabrikanten sehen, der sein Papier wenigstens um 5 Proz. billiger verkaufen würde, als bei uns ausländisches Papier kostet, vor dem uns der Zoll schützt. Der ganze Gewinn geht in die Taschen der Fabrikanten. Die Fabrik Steinhagen weist ein Einkommen von 70 Proz. auf, abgesehen von Investitionen, die aus dem Einkommen getätigt werden. Ich höre, dass der Papierzoll wieder erhöht werden soll; wenn administrative Mittel zur Regelung der Preise angewandt werden, so wird ein kleiner Kaufmann, schliesslich vollkommen unschuldig bestraft, wogegen die, die entscheidende Stimme besitzen und mächtiger, als das Industrie- und Handelsministerium sind, davon nicht betroffen werden.

Das Exportinstitut ist gewiss sehr nützlich, aber auch dieses funktioniert noch nicht entsprechend. Vor kurzem war ein solcher Skandal in Wien, dass infolge eines Versehens des Exportinstitutes und angesichts der Zollerhöhung alle tschechischen Zertifikate dazu gebraucht wurden, Schweine, die angeblich nach der Tschechoslowakei versandt waren, an der Grenzstation nach Wien zu lenken. Die Folge davon war, dass auf dem Wiener Markt plötzlich eine zweimal so grosse Zahl Schweine vorhanden, als dies im Sinne des Handelsvertrages mit Oesterreich zulässig war. Ausserdem hört man dauernd Klagen, dass auch unsere Handelsvertretungen im Auslande dem polnischen Export nur eine geringe Förderung angedeihen lassen.

Während jedoch der Export privilegiert wird, steigen die inländischen Preise infolgedessen ins Unermessliche. Es ist somit zu begrüssen, dass der Zuckerexport endlich eingeschränkt wurde.

Seit einer ganzen Reihe von Jahren wird dem Industrie- und Handelsminister der Vorwurf gemacht, dass in seinem Ministerium keine Richtlinie vorhanden sei. Jahre hindurch war das Ministerium sozusagen eine Expositur des Lewiathan. Leider hatte Lewiathan selbst die phänomenalen Ergebnisse seiner Politik nicht gezeigt. Ich weiss, dass innerhalb des Ministeriums die Strömungen des Lewiathan mit der sogenannten Konsumentenpolitik kämpften. Ein halbes Jahr wurde Lewiathanpolitik, ein weiteres halbes Jahr Konsumentenpolitik getrieben. Dies hat gleichfalls zur Verschärfung der Krise beigetragen.

schäfte am Sonnabend, den 14. Februar cr. bis 8 Uhr abends offen gehalten werden dürfen".

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

5. II. Holland 358,65 — 359,55 — 357,75, London 43,36 — 43,47 — 43,25, New York 8,916 — 8,936 — 8,896, Paris 34,99½ — 35,08 — 34,91, Prag 26,40½ — 26,47 — 26,34, Schweiz 172,40 — 172,83 — 171,07, Wien 125,40 — 125,71 — 125,09, Italien 46,73 — 46,85 — 46,61.

7. II. Belgien 124,58 — 124,89 — 124,27, Danzig 173,36 — 173,79 — 172,93, Holland 358,48 — 359,38 — 357,58, London 43,38¼ — 43,49 — 43,27½, New York 8,916 — 8,936 — 8,896, Oslo 238,88 — 239,48 — 238,28, Paris 34,98½ — 35,07 — 34,90, Prag 26,40½ — 26,47 — 26,34, Schweiz 172,42½ — 172,85 — 172,00, Stockholm 239,07 — 239,67 — 238,47, Wien 125,40 — 125,71 — 125,09, Italien 46,74½ — 46,87 — 46,62.

9. II. Belgien 124,62½ — 124,94 — 124,31, Holland 358,47 — 359,37 — 357,57, London 43,39¼ — 43,50½ — 43,29, New York 8,916 — 8,936 — 8,896, Paris 35,00 — 35,09 — 34,91, Prag 26,40½ — 26,47 — 26,34, Schweiz 172,41 — 172,84 — 171,98, Stockholm 239,13 — 239,73 — 238,53, Wien 125,40 — 125,71 — 125,09, Italien 46,74½ — 46,87 — 46,62.

10. II. Belgien 124,60 — 124,91 — 124,29, Danzig 173,38 — 173,81 — 172,95, London 43,38¼ — 43,49½ — 43,28, New York 8,915 — 8,935 — 8,895, Oslo 238,90 — 239,50 — 238,30, Paris 35,00 — 35,09 — 34,91, Prag 26,40½ — 26,47 — 26,34, Schweiz 172,40 — 172,83 — 171,97, Wien 125,36 — 125,67 — 125,05.

11. II. Belgien 124,52 — 124,83 — 124,21, Holland 358,27 — 359,17 — 357,37, London 43,38¼ — 43,49 — 43,28, New York 8,915 — 8,935 — 8,895, Paris 34,99½ — 35,08½ — 34,91, Prag 26,40½ — 26,46½ — 26,34, Schweiz 172,29 — 172,72 — 171,86, Wien 125,32 — 125,63 — 125,01, Italien 46,73 — 46,85 — 46,61.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 96,00, 3-proz. Bauanleihe 50,00, 5-proz. Konversionsanleihe 49,00, 6-proz. Dollaranleihe 70,50 — 71,00, 10-proz. Eisenbahnanleihe 102,75, 8-proz. Pfandbriefe der B. K. G. 94,00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00.

Aktien.

Bank Handlowy 106,00, Bank Polski 151,50, Bank Zachodni 70,00, Bank Związku Spółek Zarobkowych 65,00, Sole potasowe 90,00, Puls 65,00, Cukier 30,50, Norblin 30,00, Ostrowieckie 49,00, Starachowice 12,50.

Zuwachs der Spareinlagen in der P. K. O. im Januar.

Im Januar war in der P. K. O. eine starke Vergrößerung der Sparsummen und Sparbücher zu verzeichnen. Die Spareinlagen stiegen im Januar um 11.700.000,— Zł. und betragen am letzten des Berichtsmontats 321.600.000,— Zł. Die Zahl der Sparbücher vergrösserte sich um die bisher noch nie notierte Ziffer von 22.896 Büchern und betrug am 31. Januar 586.023.000 Sparbücher.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Aussenhandelsbilanz für Januar.

Nach den bisherigen Berechnungen des statistischen Hauptamtes wurden aus Polen (einschl. der freien Stadt Danzig) im Januar 1.417.507 to Waren im Werte von 152.400.000,— Zł. ausgeführt. Im Vergleich zum Dezember verringerte sich der Export im Gewicht um 242.000 to im Wert um 30.600.000,— Zł.

Polnischer Export nach England.

Im Jahre 1930 wurden von Polen nach England auf Schiffen der polnisch-britischen Schiffahrtsgesellschaft folgende Warenmengen exportiert: Bacons 23.950 to, Paraphin 2.992 to, Butter 2.468 to, Eier 2.353 to, Holz 8.693 to, Zellulose 1.008 to, Mehl 1.447 to, Kartoffelmehl 275 to, Reismehl 1.616 to, Zucker 965 to, andere Ware 3.832 to. Der polnische Export von England nach Polen betrug im Jahre 1930 — 12.661 to.

Geflügelexport.

Eine französische Firma wandte sich an die Industrie- und Handelskammer in Gdynia mit der Bitte, um Angabe von Firmen, die sich mit dem Geflügelexport befassen. Firmen, die Geflügel nach Frankreich exportieren wollen, müssen ihre Preise pro 100 kg Nettogewicht und zwar getrennt für Hühner, Gänse und Puten angeben. Das Geflügel muss von den Federn und Eingeweiden befreit sein. Die Preise sind einschliesslich der Transportkosten in Kühlwaggons zur französischen Grenze, evtl. Hafen, zu kalkulieren. Den französischen Transport und Zoll trägt der Empfänger.

Einführung von tschechoslovakischen Frachtsätzen für Häute von Polen.

In dem tschechoslovakisch-polnischen Güterverbandstarif wurden Frachtsätze für Häute von Rindern, Pferden, Kälbern, Schafen und Ziegen, alle frisch, auch gesalzen oder getrocknet, verlautbart. Die Sendungen werden in gedeckten Wagen verladen. Die Sätze gelten nur in der Richtung von Polen nach der Tschechoslowakei. Sie gelten von 27 polnischen Stationen nach Bosany, Otrokovice und Zlin.

Verhandlungen bezüglich einer Eisenbahnanleihe.

Dieser Tage weilten in Warszawa Vertreter des französischen Konsortiums, das Verhandlungen mit der polnischen Regierung bezüglich Erteilung einer Anleihe in Höhe von 1 Milliarde Franken zur Beendigung der Eisenbahnmagistrale in Gdynia — Górný Śląsk, führt.

Schiffahrtverkehr Gdynia — Mexiko.

Die norwegische Schiffahrtsgesellschaft Wilhelmsen aus Oslo begründete einen ständigen Schiffahrtverkehr zwischen Gdynia und den mexikanischen Häfen. Die Schiffe dieser Gesellschaft werden alle zwei Wochen einmal in Gdynia einlaufen.

In'd.Märkteu.Industrieen

Von der oberschlesischen Holzindustrie.

Die Situation auf dem oberschlesischen Holzmarkt unterlag im Januar einer weiteren Verschlechterung, insbesondere infolge Sperrung der deutschen Grenze für polnisches Holz. Die Exportumsätze, die zu sehr niedrigen Preisen getätigt werden und sich lediglich auf Holland, Belgien und Frankreich beschränken, verringerten sich gleichfalls bedeutend. Auch der Absatz im Inland erfuhr eine Abnahme. Auf eine Besserung hofft die Holzindustrie mit dem Frühjahr, d. h. dem Beginn der Bausaison.

Ausserbetriebsetzung der Zinkindustrie.

Die wirtschaftliche Lage der Zinkindustrie verschlechterte sich infolge des dauernden Rückganges der Zinkpreise auf dem Weltmarkt derart, dass die massgebenden Faktoren der polnischen Zinkindustrie gegenwärtig über die ausser Betriebsetzung der Zinkhütten verhandeln. Die Unrentabilität der Zink-Industrie unterliegt schon seit Monaten keinem Zweifel, und gegenwärtig sind leider keine Merkmale einer Besserung festzustellen. Im Zusammenhang damit wurde die Kündigung

das gegenwärtig, angesichts der Wirtschaftskrisis so erwünschtes Gleichgewicht der Arbeitsbedingungen erschüttern würde.

Für den Handel würde dies eine weit grössere Belastung, als bisher, bedeuten, während die Situation gegenwärtig so schwer ist, dass jede weitere Verschlechterung und Erschütterung der Verhältnisse zum vollkommenen Zusammenbruch des Handels führen müsste.

Wir besitzen volles Verständnis für das Streben zur Unifizierung der allgemeinen, insbesondere wiederum der Sozialgesetzgebung, stehen jedoch auf dem Standpunkt, dass der gegenwärtige Moment der allgemeinen Wirtschaftsdpression kein günstiges Moment für die Einführung dieser Gesetze darstellt. Der Handel wäre nämlich — mit neuen Lasten bedroht — gezwungen, eine Massenreduktion seiner Angestellten durchzuführen, was eine Vergrößerung der Arbeitslosenarmee und somit eine Belastung des Staatsschatzes bedeuten würde. Mit Rücksicht auf diese Postulate ist die Einführung dieser Gesetze zu unterlassen. Dr. L. Lampel.

Verbandsnachrichten

Offenhalten der Geschäfte.

„Der Verein selbst. Kaufleute e. V. Katowice gibt seinen Mitgliedern zur Kenntnis, dass die Ge-

aller Angestellten dieser Industrie per 30. April vorgenommen, ausserdem sollen die Bezüge der Arbeiter, Angestellten und Direktoren um 15 Proz. ermässigt werden. Durch diese Mittel will man eine weitere Führung der Zinkhütten ermöglichen, vorausgesetzt, dass die Zinkpreise einer weiteren Reduzierung nicht unterliegen.

Gründung des Gummisyndikates.

Als Ergebnis der bisherigen Verhandlungen wurde am 7. d. Mts. ein Vertrag unterzeichnet, auf Grund dessen ein Syndikat der Gummischuhfabriken unter dem Namen: „Centralne Biuro Sprzedaży Wyrobów Polskich Fabryk Obuwia Gumowego, Spółka z ogr. odp.“, gegründet wurde. Diesem Syndikat sind alle polnischen Gummifabriken beigetreten, mit Ausnahme der Schweikert-Fabrik in Łódź.

Hauptaufgabe des neuen Syndikats sind Regelung des inländischen Marktes, und Liquidierung des bestehenden Chaos. Die Höhe der Preise wird mit Rücksicht auf die ausländische Konkurrenz beibehalten. Weiterhin gründet das Syndikat in allernächster Zeit Filialen und Verkaufsläger in 11 polnischen Städten. Das Syndikat nimmt seine Tätigkeit schon in den nächsten Tagen auf.

Ein Seidenspinnerel-Kartell.

In Łódź kam nach mehrtägigen Verhandlungen der Abschluss eines Kartells der Seidenspinnereien und Seidenwarenfabriken Polens zustande. Dem Kartell gehören 13 polnische Seidenspinnereien und Seidenwarenfabriken an. Die Kartellierungsbestrebungen in der Lodzer Textilindustrie nehmen an Umfang zu. In der nächsten Zeit soll ein gemeinsames Verkaufssyndikat der Baumwollwarenfabriken errichtet werden.

Der Zentralverband der polnischen Gruben- Bergindustrie, des Handels und der Finanzen über den Preisabbau.

Am 5. d. Mts. fand eine Sitzung der Direktoren aller im Zentralverband der polnischen Gruben- und Hüttenindustrie, des Handels und der Finanzen organisierten Verbände statt. Es wurde das Problem des Preisabbaus behandelt, wobei der Meinung kundgetan wurde, dass die Ermässigung der Preise für Industriearbeiter, die seit längerer Zeit in den einzelnen Abteilungen zu verzeichnen ist, eine natürliche Erscheinung der Wirtschaftskrise darstellt, die im bedeutenden Masse durch die Ausdehnung des Absatzes verursacht wurde. Lediglich die organisierten Produktionsabteilungen konnten im gewissen Masse das erschütterte Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage beibehalten. Man gelangte zu der Ansicht, dass eine Preisermässigung der Produkte nur dann auf die Dauer bestehen werde, wenn zuvor eine Ermässigung der Produktionskosten durchgeführt werde.

Teuerungsindeks.

Die Paritätische Kommission zur Festsetzung des Teuerungsindeks hat in ihrer Sitzung am 4. Februar 1931 folgende Aenderungen in den Unterhaltskosten einer Familie festgestellt:

A. Lebensmittel-, Beleuchtungs-, Wohn- und Heizkosten	
am 31. Januar 1931	147.87 Zl.
am 31. Dezember 1930	151.56 Zl.
Unterschied	3.69 Zl.
bezw. Ermässigung um	2.44%
B. Bekleidungs-, Wäsche- und Schuhkosten unverändert.	
C. Gesamt-Unterhaltungskosten (A u. B)	
am 31. Dezember 1930	181.40 Zl.
am 31. Januar 1931	177.71 Zl.
Unterschied	3.69 Zl.
bezw. Ermässigung um	2,05%

Gesetze / Rechtsprechung

Das neue Arbeitslosenversicherungs-Gesetz.

Wie uns die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien mittelt, beruht die in Nr. 6 vom 7. d. M. veröffentlichte Notiz auf einem Irrtum. Der gesetzmässige Tatbestand ist folgender:

Im Dz. U. R. P. Nr. 3, Pos. 18, vom 18. Januar 1930 wurde das Gesetz vom 25. III. 1929 über die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1924 sowie vom 20. Oktober 1925 über die Arbeitslosenversicherung veröffentlicht.

Auf Grund dieses Gesetzes wurden die Art. 1 und 7 des ursprünglichen Gesetzes abgeändert und zwar dadurch, dass im Art. 1, 1. Absatz an Stelle des 18. Lebensjahres das 16. Lebensjahr trat und ferner in diesem Absatz der Schlusssatz „sofern diese Unternehmungen mehr als 5 Arbeiter bezw. geistige Arbeiter beschäftigen“ gestrichen wurde.

In Abs. 2 des Art. 7 wurde die Zahl 5 durch die Zahl 10 ersetzt. Dieses Gesetz trat mit dem Tage seiner Veröffentlichung also am 23. Januar 1930 in Kraft. Eine Ausnahme enthält das Gesetz für diejenigen Unternehmen und Arbeitsanstalten, die weniger, als 5 Arbeiter beschäftigen. Für diese Unternehmen sollte das Gesetz vom 25. III. 1929 im Laufe eines Jahres nach der Veröffentlichung in Kraft treten.

In Dz. U. R. P. Nr. 82, vom 2. Dezember 1930, Pos. 646 erschien jedoch eine Verordnung des Staatspräsidenten vom 29. November 1930 über die Abänderung des Gesetzes vom 25. III. 1929.

Während also, wie bereits vorher gesagt, Art. 4 dieses Gesetzes bestimmt hatte, dass für Unternehmen und Arbeitsanstalten, die weniger, als 5 Arbeiter beschäftigen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. III. 1929 im Laufe eines Jahres, nach der Veröffentlichung in Kraft treten sollten, hat die Verordnung des Staatspräsidenten vom 29. November 1930 den Art. 4 dahingehend abgeändert, dass das Gesetz vom 25. III. 1929 für Unternehmen und Arbeitslosenanstalten, die weniger, als 5 Arbeiter beschäftigen, erst im Laufe von 3 Jahren in Kraft tritt.

Erleichterter Satz der Umsatzsteuer

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in Sachen Reg. Nr. 1556/28 folgendes Problem behandelt:

Ob der Verkauf von Lebensmitteln des 1. Bedarfs ausschliesslich an Kaufleute, der mit Gewerbepatenten II. Handelskategorie geführt wird, dem 1%-igen Umsatzsteuersatz, wenn das Verkaufsunternehmen keine rechtmässigen Handelsbücher führt, oder ob dieser Verkauf dem normalen 2%-igen Umsatzsteuersatz unterliegt.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat die Frage in der Weise entschieden, dass dieser Verkauf dem 1%-igen Steuersatz unterliegt. Es ging dabei von folgenden Grundsätzen aus:

Das staatliche Gewerbebesteuergesetz (Anlage zum Art. 23 des Gesetzes Teil II) teilt die Warenhandelsunternehmen in drei Kategorien ein: Engroshandel, also Absatz aller Art Waren hauptsächlich in grösseren Mengen (Patrien) an Kaufleute und Industrielle; Detailhandel, also Verkauf aller Art Waren in kleineren Mengen an kleinere Kaufleute; schliesslich Kleinverkauf ausschliesslich an Konsumenten. Das angegebene Kriterium des Engroshandels, soweit es sich um den Steuersatz von dem Umsatz, der mit Artikeln des 1. Bedarfs, sowie mit Rohmaterialien, die zur Entwicklung der Landwirtschaft und Industrie unbedingt notwendig sind, getätigt wurde, handelt, findet allerdings keine Anwendung, denn der Gesetzgeber hat in Art. 7 des Gesetzes andere Kriterien dieses Handels festgesetzt. Der Gesetzgeber betrachtet als Engroshandel nur den Warenabsatz ausschliesslich an Kaufleute und Industrielle, sowie staatliche und kommunale Unternehmen zwecks Weiterverkaufs, weiterer Produktion oder Exploitation, an landwirtschaftliche Verbände und Produzenten, aber nur in Waggonladungen. Ausserdem stellt er die Bedingung, dass der Engrosverkauf durch rechtmässig geführte Handelsbücher bewiesen sein muss. Nur solchen Warenumsätzen hat der Gesetzgeber den 1/2%-igen Steuersatz zugewiesen.

Art. 7 des Gewerbebesteuergesetzes ändert dagegen in nichts die angegebene Qualifikation der Detailverkaufsunternehmen, die Lebensmittel des 1. Bedarfs verkaufen. Dieser Verkauf unterliegt gleichsam mit dem

Kleinverkauf dieser Artikel dem 1%-igen Steuersatz. Bei Betrachtung des Problems der Steuersätze, die vom Umsatz der Engros- und Detailverkaufsunternehmen zukommen, muss vor allem festgestellt werden, dass deren Anwendung nicht von der Klassifizierung des gegebenen Unternehmens vom Standpunkt der genannten Anlage zu Art. 23 des Gesetzes abhängig ist, wie dies aus § 24 der Ausführungsverordnung zum Gesetz hervorgeht. Dieser § bemerkt ausdrücklich, dass die in Art. 7 enthaltene Bezeichnung des Engrosverkaufs lediglich bei der Einschätzung der Umsatzsteuer Anwendung findet und in nichts die Bestimmungen des Teil II dieser Anlage betr. die Klassifizierung dieser Unternehmen antastet. In der Konsequenz wird der Absatz von Lebensmitteln des 1. Bedarfs ausschliesslich an kleine Kaufleute in kleinen Mengen, der gemäss der Anlage (Teil II) zum Art. 23 des Gesetzes einen Detailhandel darstellt und zu der zweiten Kategorie zugeordnet ist, auf Grund des Art. 7 dem erleichterten Steuersatz für den Engrosverkauf unterliegen, wenn dieser Absatz durch rechtmässig geführte Handelsbücher bewiesen wird. Wenn jedoch ein solches Unternehmen dadurch den Charakter eines Engroshandelsunternehmens nicht erlangt, sondern weiterhin Detailhandel verbleibt, so hat der Mangel rechtmässig geführter Handelsbücher lediglich zur Folge, dass sie diesen des günstigeren 1/2%-igen Steuersatzes verlustig erklärt und dem 1%-igen Steuersatz unterwirft.

Dass wiederum die Meinung, dass ein solches Unternehmen als Engrosverkauf, die den Erleichterungen überhaupt nicht untersteht, und mangels rechtmässiger Handelsbücher den 2%-igen Steuersatz zahlen soll, falsch ist, geht schon aus der Tatsache hervor, dass grundsätzlich auch nur ein Verkauf, durchgeführt unmittelbar in die Hände des Konsumenten, genügen würde, um die Existenz des Engrosverkaufs und den Erhalt des 1%-igen Steuersatzes auszuschalten. Es weist jedoch nicht daraufhin, dass der Gesetzgeber die Anwendung von Erleichterungen für den Handel mit Lebensmitteln des 1. Bedarfs von solchen rein zufälligen und nicht bedeutenden Umständen abhängig machen wollte.

Die nunmehrige Regelung ist deshalb folgende:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. III. 1929 sind für diejenigen Unternehmen und Arbeitsanstalten, die 5 Arbeiter und mehr beschäftigen, bereits am 23. Januar 1930 in Kraft getreten. Dagegen beginnt die Versicherungspflicht für diejenigen Unternehmen und Arbeitsanstalten, die weniger, als 5 Arbeiter beschäftigen, erst im Laufe von 3 Jahren nach Veröffentlichung des Gesetzes vom 25. III. 1929, also im Laufe von 3 Jahren gerechnet, vom 23. I. 1930 ab. Gleichzeitig gilt aber auch für diese Unternehmen die Erhöhung der höchsten Norm des Verdienstes, welcher die Grundlage für die Berechnung der Einnahme darstellt, auf täglich 10.— Zl. erst im Laufe von 3 Jahren, gerechnet vom 23. I. 1930 ab.

Dagegen ist die Bestimmung des Art. 7, dass die Beiträge 2 Proz. des jedesmal zur Auszahlung gelangenden Verdienstbetrages betragen, bereits durch die Verordnung des Arbeitsministeriums vom 12. Juni 1929 (Dz. U. R. P. Nr. 48, Pos. 401) abgeändert worden, so dass die um 10 Proz. ermässigten Beiträge mit Wirkung ab 1. Juli 1929 in Kraft traten. Nach dieser Verordnung beträgt also der ermässigte Beitrag 1,8 Proz., wovon der Arbeitgeber 1,35 Proz., der Arbeitnehmer 0,45 Proz. zu zahlen hat.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Stempelabgaben von Discontnoten.

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 17. November 1930 L. D. V. 9721/6.

Es ist dem Finanzministerium zur Kenntnis gelangt, dass einzelnen Finanzämtern der Unterschied nicht ganz geläufig ist, der zwischen einer „Discontnote“ besteht, von der in der Erläuterung Nr. 8 Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu Nr. 6 vom Jahre 1927 die Rede ist und einer Quittung über den Empfang eines Wechsels, (vgl. Erläuterung Nr. 30, Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu Nr. 7), dass nämlich die Finanzämter die im Art. 136 vorgesehene Stempelgebühr von 20 Groschen von diesen Discontnoten, unabhängig von der Gebühr von 0,2 Proz. für die Bankprovision, erheben. Nach Meinung einzelner Finanzämter wurde also die Erläuterung Nr. 8 durch Nr. 30 teilweise abgeändert.

Diese Ansicht der Finanzämter ist falsch. Denn wie ausdrücklich aus dem Wortlaut der Erläuterung Nr. 30 hervorgeht, unterliegt der im Art. 136 vorgesehene Gebühr von 20 Gr. eine Quittung über den Empfang von Wechseln, die dem Abnehmer ausgehändigt wurden zwecks Entrichtung der Gebühr, die durch eine Rechnung festgestellt wurde, für die die Gebühr entrichtet worden ist. Die Erläuterung Nr. 30 findet demnach also insbesondere Anwendung, wenn der Gewerbetreibende oder Kaufmann, der jemanden Waren liefert, darauf eine entsprechend verstempelte Rechnung aushändigt, die den Preis für diese Ware enthält und schliesslich vom Kunden einen Wechsel zur Dekung der Verbindlichkeit erhält, diesen Empfang des Wechsels bestätigt; in diesem Falle ist von der Quittung über den Empfang des Wechsels, die im Art. 136 vorgesehenen 20 Gr. zu entrichten.

Wenn dagegen jemand bei der Bank einen Wechsel zur Diskontierung einreicht, so tut er das natürlich nicht, mit Hilfe dieses Wechsels irgendwelche Bankschulden zu bezahlen. In einem solchen Falle besteht die Gebühr von 20 Gr. dann zu Recht an die Bank, ohne gleich zu entscheiden, ob und in welchem Masse die Wechsel discontiert werden, die Entscheidung abschleibt und vorläufig bestätigt, dass die Wechsel zum

Discont eingereicht wurden. Dagegen ist ein Schreiben, durch das die Bank den Kunden über die erfolgte Discontierung des Wechsels benachrichtigt, eine Discontnote, die im Sinne der Erläuterung Nr. 8 grundsätzlich von der Gebühr befreit ist und einer Gebühr von 0,2 Proz. im Sinne des Art. 90 nur dann unterliegt, wenn die Discontnote eine Bankprovision enthält, die 20.— Zl. übersteigt.

Das typische Muster einer Discontnote ist folgendes:

„Bank Warszawa, dnia
Do
Firmy
Niniejszem donosimy, że z nadesłanych nam do dyskonta 3 weksli na sumę — 15.000 zł. zwracamy 1 weksel na sumę — 2.500 zł. przyjeśliśmy do dyskonta dwa weksle na sumę 12.500 zł., za które należność, wynosząca według zamieszczonego zestawienia 12.156 zł. wal. dnia zapisałiśmy na dobro rachunku bieżącego Panów. (Podpis banku).
Za zdyskontowane dn.
2 weksle zamiejskowe pl. dnia 12.500 zł.
dyskonto 12% 316 zł. 66 gr.
damno 25 zł.
porto 2 zł. 24 gr. 344 zł.

12.156 zł.
Diese Discontnote unterliegt lt. Erläuterung Nr. 8 einer Gebühr von 0,2 Proz. nur für den Betrag von 25.— Zl., der als „damno“ angegeben ist.

Zollerhöhung für Streichhölzer und Feuerzeuge.

Im Zusammenhang mit dem neuen Vertrag betr. das Streichholzmonopol soll in den nächsten Tagen eine Verordnung veröffentlicht werden, die die Aenderung der Zollsätze von Streichhölzern und Feuerzeugen einführen soll. Diese Aenderungen werden sich wie folgt darstellen:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll pro 100 kg in Zloty
123	Streichhölzer, Feuerzeuge und andere Apparate zur Feuerzeugung, ausser den besonders genannten; Steine für Feuerzeuge;	
P. 1	Streichhölzer:	
a)	normale hölzerne	40,—
b)	in streifen, Rollen (für Grubenlampen)	40,—
c)	andere	60,—
Anmerkung 1. Streichhölzer mit Genehmigung des Finanzministeriums		zollfrei
P. 2	Feuerzeuge, auch elektrische und andere Einrichtungen zur Feuerzeugung ausser den besonders genannten:	
a)	die gänzlich oder teilweise aus kostbarem Material ausser Edelmetall hergestellt, sowie alle, die vergoldet und versilbert sind, mit einem Stückgewicht von I 50 g und mehr pro Stück	15,—
	II über 50 g vom Gewicht	18.000,—
	ausserdem pro Stück	7.50
Anmerkung 2. Feuerzeuge, bei denen Gold, Silber oder Platin den Hauptwert darstellen, müssen nach Pos. 143 des Zolltarifs vom Gewicht und ausserdem pro Stück verzollt werden		15,—
a)	die aus gewöhnlichem Metall oder Material, wenn auch mit Verschö-	

